

# Rundbrief

Nr. 06 vom 24.03.2020

In Solidarität geht's besser



<http://www.igmetall-schaeffler.de>



Betriebsrat  
Schweinfurt

SCHAEFFLER

## Betriebsruhe für Zentral- und divisionale Funktionen vom 30.03. bis 17.04.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Folgen der Corona-Pandemie schlagen auch bei Schaeffler durch. Die Auslastung in den Zentral- und divisionalen Funktionen sinkt deutlich. Derzeit legen die Organisationseinheiten ihre Kapazitätsplanung fest. Daraus abgeleitet **schließen die Bereiche ganz oder teilweise vom 30.03. bis 17.04.2020**. Die Beschäftigten werden im Lauf der Woche informiert. Der Betriebsrat möchte die erforderlichen Maßnahmen bestmöglich sozial abfedern, um Kündigungen zu verhindern und Einkommensverluste zu begrenzen.

### Abgestufte Vorgehensweise zur Betriebsruhe

1. Abbau von Zeitguthaben
2. Nutzung von T-ZUG (6 / 8 Tage)
3. Urlaub (maximal 10 Tage)
4. Kurzarbeit

Deshalb wurde in einer **Betriebsvereinbarung** Folgendes vereinbart: Während der Betriebsruhe vom 30.03. bis 17.04.2020 bauen Beschäftigte zunächst ihre Zeitguthaben (Gleitzeit- und Konjunkturkonto) ab. Weist das Zeitkonto kein Zeitguthaben mehr auf, werden die tariflichen Freistellungstage (T-ZUG) genommen.

**Reichen Zeitguthaben und tarifliche Freistellungstage nicht aus, wird den Beschäftigten Urlaub gewährt.** Falls die tariflichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Beschäftigter auch eine bezahlte Freistellung zur Kinderbetreuung nach dem Tarifabschluss 2020 in Anspruch nehmen.

Wichtig ist: **Den Beschäftigten müssen nach der Betriebsruhe noch 20 Urlaubstage bei einer 5-Tage-Woche bleiben**, Teilzeitbeschäftigten anteilig. Dies kann auch so erreicht werden, dass die Beschäftigten einer Abteilung abwechselnd von der Betriebsruhe betroffen sind. Falls Beschäftigte bis zum 17.04.2020 alles ausgeschöpft haben (Zeitguthaben, tarifliche Freistellungstage, zehn Urlaubstage), ist eine weitere Freistellung während der Betriebsruhe grundsätzlich ausgeschlossen.

Die abgeschlossene Betriebsvereinbarung dient zur Vermeidung von Kurzarbeit – sowie zur Vorbereitung von Kurzarbeit, falls weitere betriebliche Schließungstage erforderlich sind. Sofern die Betriebsruhe durch diese Maßnahmen nicht überbrückt werden kann, ist auch schon vor dem 17.04.2020 Kurzarbeit möglich.

Die von der Betriebsruhe betroffenen Beschäftigten erhalten die Möglichkeit, **das tarifliche Zusatzgeld (T-ZUG A) mit einer Antragsfrist bis zum 31.05.2020 in tarifliche Freistellungstage umzuwandeln**, soweit eine Umwandlung nicht bereits erfolgt ist. Anspruchsberechtigte nach § 10 des IG Metall-Manteltarifvertrags (Schicht / Pflege / Eltern) erhalten bei einer 5-Tage-Woche acht tarifliche Freistellungstage, nicht Anspruchsberechtigte bei einer 5-Tage-Woche sechs tarifliche Freistellungstage, Teilzeitkräfte anteilig.

In **persönlichen Härtefällen** können die Maßnahmen zur Freistellung an den Schließungstagen abweichend geregelt werden. Insbesondere kann ein negativer Zeitsaldo in einem Zeitkonto aufgebaut werden, wenn eine erforderliche Urlaubsgewährung aus in der Person eines Beschäftigten liegenden Gründen unzumutbar ist.

Bei Fragen wendet euch bitte an den Betriebsrat. **BLEIBT GESUND!**

**Norbert Lenhard**  
BR-Vorsitzender

**Jürgen Schenk**  
Stellv. BR-Vorsitzender

**Petra Blumenau**  
Stellv. BR-Vorsitzende